

# Satzung

Polizei-Sportverein  
Wengerohr e.V.



---

**Polizei-Sportverein Wengerohr e.V.**

Zur Polizeischule 1, 54516 Wittlich

Tel.: 06571/260500, Fax: 06571/260501

E-Mail: [psv.wengerohr@t-online.de](mailto:psv.wengerohr@t-online.de)

**[www.polizeisportverein.de](http://www.polizeisportverein.de)**



## § 1 Name, Sitz

1. Der am 29. Juli 1968 in Wengerohr gegründete Polizei-SV ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Wittlich unter Nr. 144 eingetragen; er führt den Namen "Polizei-SV Wengerohr e.V."
2. Sitz des Vereins ist Wittlich-Wengerohr; Gerichtsstand ist Wittlich.
3. Der Verein ist Mitglied über den Sportbund Rheinland e.V. im Landessportbund Rheinland-Pfalz und den zuständigen Fachverbänden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral. Er sieht sich wegen des engen Zusammenhangs mit einer polizeilichen Einrichtung auch in einer besonderen Verpflichtung gegenüber den Interessen der Polizei.

## § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Förderung des Breitensports,
  - Förderung des Leistungssports,
  - Durchführung von Betreuungsmaßnahmen im schulischen Bereich mit sportlichem Schwerpunkt,
  - Zusammenarbeit mit Schulen zur Talentfindung und -förderung
  - Kinder- und Jugendsport,
  - Zusammenarbeit mit Betrieben zum betrieblichen Gesundheitsmanagement,
  - Vorträge, Seminare und Schulungen zu einer gesunden Lebensweise und zur Persönlichkeitsentwicklung,
  - Seniorensport,
  - Behinderten- und Rehabilitationssport.
2. Der Verein bekennt sich zu einem humanistisch geprägten Menschenbild, er dient der Wahrung und Förderung der ethischen Werte im Sport und fördert das bürgerschaftliche Engagement.  
Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. Er sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern verpflichtet, fördert deren Persönlichkeitsentwicklung durch Bewegung und Sport und trägt zu Rahmenbedingungen bei, die ein gewaltfreies Aufwachsen ermöglichen.  
Der Verein fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern. Er begreift die Förderung von Vielfalt als Gewinn für Sport und Gesellschaft und verpflichtet sich, bei allen Maßnahmen und auf allen Ebenen Integration und Inklusion umzusetzen, um Gleichstellung und Chancengleichheit im Sport zu sichern.



3. Darüber hinaus betonen gemeinsame Veranstaltungen (z.B. Sport- und Ferienfreizeiten) den Sozialcharakter des Vereins, insbesondere auch im Ausblick auf Kinder- und Jugendhilfe sowie integrative Kinder- und Jugendarbeit.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines schriftlichen Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

### **§ 3 Gliederung**

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes eine eigene Abteilung gegründet werden. Die Abteilungen können sich eigene Ordnungen zulegen. Sie dürfen jedoch dem Inhalt dieser Satzung nicht widersprechen und müssen vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden. Der/die Abteilungsleiter/-innen werden spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung in einer Abteilungsversammlung durch die Mitglieder der Abteilungen für zwei Jahre gewählt und müssen durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Vorübergehend kann ein/e Abteilungsleiter/-in vom geschäftsführenden Vorstand kommissarisch eingesetzt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern,
- fördernden Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung kann auf die Geschäftsführung übertragen werden. Der Aufnahmeantrag beschränkt Geschäftsfähiger, insbesondere Minderjähriger, bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.



2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
3. Ehrenmitglied kann eine natürliche Person werden, die sich um die Sache des Sports verdient gemacht hat und auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung dazu ernannt wurde.
4. Jugendliche unter 18 Jahren haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
5. Jedes Mitglied erhält bei Eintritt in den Verein einen Mitgliedsausweis und auf Wunsch eine Ausfertigung der Satzung. Der Ausweis ist beim Betreten der Polizeieinrichtung in Wittlich-Wengerohr vorzuzeigen und abzugeben.

### **§ 6 Rechte und Pflichten**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme, sportlicher Fairness, Kameradschaft, Hilfsbereitschaft und Ehrlichkeit verpflichtet. Die Vereinsinteressen sind zu fördern und es ist alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins zuwiderläuft.
3. Alle Mitglieder sind zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Die Zahlungen erfolgen per Bankeinzug jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich.
4. Die Mitgliedsbeiträge werden per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Der Einzug erfolgt frühestens am 3. Banktag des jeweiligen Fälligkeitszeitraumes. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten. Leistet ein Mitglied seinen Beitrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, ist der Verein berechtigt, Mahngebühren zu erheben. Die Festsetzung dieser Gebühren erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.



5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen zu informieren, wenn davon die Mitgliedschaft betroffen ist. Dazu gehört insbesondere:
- die Änderung der Postanschrift,
  - Änderung der Bankverbindung für die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren,
  - persönliche Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.),
  - die Änderung der E-Mail-Adresse.

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

6. Jedes Mitglied kann grundsätzlich in allen Abteilungen des Vereins aktiv Sport betreiben - in einigen Abteilungen aber nur gegen die Zahlung einer Aufnahme-, Zusatz- und/oder Kursgebühr. Die Festlegung dieser Gebühren obliegt dem geschäftsführenden Vorstand in Absprache mit der jeweiligen Abteilungsleitung. Den Anordnungen der jeweiligen Verantwortlichen ist Folge zu leisten.

### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig und kann zum 30.6. und 31.12. eines jeden Jahres erfolgen. Die Mitgliedschaft in Abteilungen mit Zusatzgebühr kann mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gekündigt werden. Der Mitgliedsausweis ist unaufgefordert an die Geschäftsstelle zurückzugeben.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, insbesondere gegen die Grundsätze aus § 2 Absatz 2
  - wegen groben unsportlichen Verhaltens,
  - wegen Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder Verhängung einer Freiheitsstrafe,
  - wegen polizeischädigendem Verhalten.

Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den erweiterten Vorstand zulässig; sie



muss schriftlich und binnen drei Wochen nach der Entscheidung erfolgen. Der erweiterte Vorstand entscheidet endgültig.

4. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung durch den geschäftsführenden Vorstand mit der Zahlung von Gebühren oder Beiträgen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den geschäftsführenden Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind. Innerhalb einer Frist von 14 Tagen kann das Mitglied Widerspruch gegen den Ausschluss einlegen.

## **§ 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung,
- die Jugendversammlung.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand gliedert sich in den geschäftsführenden Vorstand und den erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden,
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- der Finanztechnischen Leiterin/dem Finanztechnischen Leiter,
- der Jugendleiterin/dem Jugendleiter,
- dem/der Ressortleiter/in Recht und Personal,
- der hauptamtlichen Geschäftsführung.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand,
- den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern,
- der/dem Stellvertreter/in des/der Finanztechnischen Leiter/in,
- der/dem Stellvertreter/in des/der Jugendleiter/in,
- der/dem Stellvertreter/in des/der Ressortleiter/in Recht und Personal,
- Beisitzer allgemeiner Sportbetrieb,
- Beisitzer Fitnessstudio,
- Beisitzer Reha- und Gesundheitssport,
- Beisitzer Haus- und Sportgeräteverwaltung,
- Beisitzer Jugendarbeit.

Bei Bedarf können weitere Beisitzer zur Erreichung der in § 2 definierten Zwecke des Vereins in den erweiterten Vorstand gewählt werden.



2. Die Zusammenlegung von mehr als zwei Ämtern ist nicht erlaubt.
3. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.  
Zur Abwicklung der Geschäftsführung kann der geschäftsführende Vorstand eine hauptamtliche Geschäftsführung und weitere hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einstellen. Diese Angestellten des Vereins, mit Ausnahme der hauptamtlichen Geschäftsführung, können nicht in den geschäftsführenden Vorstand gewählt werden. Die hauptamtliche Geschäftsführung ist geborenes und stimmberechtigtes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.  
Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.

Der geschäftsführende Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst nach schriftlicher Einladung aller Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.

Der geschäftsführende Vorstand überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und der Geschäftsführung. Bei besonderen Belangen der Abteilung wird der/die Abteilungsleiter/-in hinzugezogen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit kann der geschäftsführende Vorstand unter Leitung eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands Projektgruppen zur Erarbeitung bestimmter Entscheidungsvorlagen bilden. Diesen Projektgruppen kann jedes Mitglied des Vereins angehören. Die Projektgruppen beraten den Vorstand fachbezogen.

Der erweiterte Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst nach schriftlicher Einladung aller Mitglieder des erweiterten Vorstands seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

4. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
  - die Vorsitzende/der Vorsitzende,
  - die stellvertretenden Vorsitzenden,
  - die Finanztechnische Leiterin/der Finanztechnische Leiter.

Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 5.000 Euro, Arbeitsverträgen und Verfügungen über Grundbesitz oder grundstücksgleiche Rechte bedarf es der Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern.

5. Der geschäftsführende Vorstand mit Ausnahme der hauptamtlichen Geschäftsführung, Beisitzerinnen und Beisitzer sowie die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur





satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Der Antrag kann von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes oder aus der Mitte des Vereins eingebracht werden. Im letzteren Falle muss der Antrag von mindestens 5 % der Mitglieder unterzeichnet sein

### **§ 11 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung**

1. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte beinhalten:
  1. Bericht des Vorstandes
  2. Bericht der Kassenprüfer/-innen
  3. Feststellung der Stimmliste
  4. Wahl eines/r Versammlungsleiters/-in
  5. Entlastung des Vorstandes
  6. Wahl des Vorstandes sowie Bestätigung der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter
  7. Wahl der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer
  8. Anträge
  9. Allgemeine Aussprache
2. Die Mitgliederversammlung ist außerdem zuständig für:
  - Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
  - Satzungsänderungen,
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - Auflösung des Vereins.

### **§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich (Textform gemäß § 126b BGB genügt), bei Vorliegen einer E-Mail-Adresse per E-Mail. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.





### **§ 13 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen**

1. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der Vorsitzenden eingereicht werden. Diese Anträge müssen den Mitgliedern noch vor der Mitgliederversammlung über den Einladungsweg bekannt gegeben werden, sonst kann keine Beschlussfassung darüber erfolgen. Später eingehende Einträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen. Satzungsänderungsanträge können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem der beiden Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn dies mit einer Mehrheit von einem Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dies mit einem Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
4. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie schriftlich bei dem/der Vorsitzenden eingegangen sind und in der Einladung zur Mitgliederversammlung der Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ aufgeführt ist.

### **§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmrecht besitzen ordentliche, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

### **§ 15 Ehrenmitglieder**

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.



## **§ 16 Kassenprüfer/-innen**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer und eine Verhinderungsvertreterin oder Verhinderungsvertreter. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 17 Vereinsjugend**

1. Der Vereinsjugend gehören alle weiblichen und männlichen Jugendlichen des Polizei- SV bis zum vollendeten 18. Lebensjahr an. Die Vereinsjugend organisiert sich innerhalb des Vereins.
2. Die Jugendleiterin/der Jugendleiter gehört mit Sitz und Stimme dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins an.
3. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet mit über die Verwendung aller ihr zufließenden Mittel im Rahmen der Jugendordnung, dieser Satzung und der Geschäftsordnung des Vereins.
4. Das Organ der Vereinsjugend ist die Jugendversammlung.

## **§ 18 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
  - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten



zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Das Nähere regelt eine Datenschutzordnung.

### **§ 19 Ordnungen**

Zur Durchführung und Abwicklung satzungsgemäßer Aufgaben hat der geschäftsführende Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Jugendordnung und eine Datenschutzordnung zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

### **§ 20 Protokollierung von Beschlüssen**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/-in und dem Protokollführer/-in zu unterschreiben. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/-in, und dem/der Protokollführer/-in unterschrieben.

### **§ 21 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung bei namentlicher Abstimmung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein, so ist diese nicht beschlussfähig und es ist eine zweite Versammlung einzuberufen, deren Beschlussfähigkeit jedoch nicht von der Anzahl der erschienenen Mitglieder abhängt.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt sein Vermögen der Stadt Wittlich mit der Zweckbestimmung zu, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Jugendsportes zu verwenden ist.

### **§ 22 Inkrafttreten**

Die Neufassung der Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 12.10.2023 beschlossen worden und ersetzt die bisherige Satzung.